

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 2/2021

## Megatrend Radfahren – aber bitte mit Helm

Vieles spricht fürs Radfahren: Es trägt zur Fitness bei, in Zeiten von Corona ist die Ansteckungsgefahr auf dem Rad geringer als bei anderen Verkehrsmitteln und nicht zuletzt wird die Umwelt von Schadstoffen entlastet. Doch ein wichtiger Punkt steht dem entgegen: das Unfallrisiko.

Während der Lockdown-Phasen waren insgesamt weniger Menschen unterwegs und es gab weniger Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Allerdings stieg die Anzahl der verunglückten Rad- und Pedelec-fahrenden – vor allem unter älteren Verkehrsteilnehmenden.

Wenn Sie selbst oder Ihre Kolleginnen und Kollegen für den Arbeitsweg das Rad oder ein Pedelec wählen, sollten Sie unbedingt einen passenden Schutzhelm tragen. Auf dem Betriebsgelände sollte dies ohnehin selbstverständlich sein.

**VERKEHRSSICHERHEIT**  
**So sitzt der Helm richtig**

**1** Helm gerade auf den Kopf setzen, sodass Stirn, Hinterkopf und Schläfen bedeckt sind.

**2** Feststellung am Hinterkopf so weit drehen, dass der Helm fest anliegt, ohne zu drücken.

**3** Die Gurte rechts und links so anpassen, dass sie um das Ohr herum ein Dreieck bilden.

**4** Kinnriemen schließen, Zwei-Finger-Probe machen: Zwischen Kinn und Riemen sollten maximal zwei Finger passen.

**5** Kopf in den Nacken legen: Wenn der Riemen eng anliegt, ohne am Kinn einzuschneiden, ist der Gurt richtig eingestellt.

**NUR GUTE GRÜNDE FÜRS HELMTRAGEN**

- Ein Helm kann dabei helfen, Kopfverletzungen mit schwerwiegenden Folgen zu verhindern.
- Die glatte Schale sorgt beim Sturz für ein Abgleiten über den Untergrund, das Hart-schaumpolster nimmt Aufprallenergie auf.
- Ein Helm kann die Sichtbarkeit verbessern. Zumindest dann, wenn er mit Rücklicht oder Reflektorstreifen versehen ist.
- Durch den Helm platt gedrückte Haare sehen immer noch besser aus als Schürfwunden und Narben nach einem Sturz.
- Erwachsene mit Helm geben ein gutes Vorbild ab und motivieren Kinder, ebenfalls einen Fahrradhelm zu tragen.

Quelle: Deutsche Verkehrssicherheitsrat

90% aller Hirnblutungen können laut einer Studie der Unfallforschung der Versicherer von 2014 bei einem Sturz über den Lenker und frontalem Kopfanprall durch einen Helm vermieden werden.

71,9% der Verletzungen schwer verunglückter Radfahrer betreffen den Kopf, zeigt eine Untersuchung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie von 2016.

23% der deutschen Fahrradfahrer und -fahrerinnen trugen 2019 laut Bundesanstalt für Straßenwesen einen Schutzhelm.

UK|BG

Quelle: Arbeit & Gesundheit, DGUV/Raufeld Medien

Argumente und praktische Tipps auf einen Blick liefert ein Plakat der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Und falls jemand mit dem

„Helm ruiniert Frisur“-Argument kommt, kontern Sie einfach: „Durch den Helm platt gedrückte Haare sehen immer noch besser aus als Schürfwunden und Narben als Folgen eines Sturzes.“

## Wettbewerb: Unterwegs – aber sicher!

**Ob beim Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder auf innerbetrieblichen Wegen: Immer wieder erleiden Beschäftigte Verkehrsunfälle.**

Das Gleiche gilt für Kinder und Jugendliche auf ihren Wegen zu Kitas und Schulen. Vorbildliche Ideen für die Sicherheit auf diesen Wegen zeichnen der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR)

und der Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) aus. Bei „Unterwegs – aber sicher!“ gibt es Geldpreise in Höhe von 3.000 Euro sowie Fahrsicherheitstrainings zu gewinnen. Die Wettbewerbsbedingungen finden Sie unter:

👉 [www.vdsi-unterwegs-aber-sicher.de](http://www.vdsi-unterwegs-aber-sicher.de)

**Übrigens:** Wer regelmäßig Fahrrad fährt, ist im Durchschnitt einen Tag pro Jahr seltener krankgeschrieben.

Quelle: Juliane Kernen: „Mobilität und Gesundheit“, erschienen im Springer Spektrum Verlag, 2016

Ein interessanter Beitrag über das Radfahren und das Plakat „So sitzt der Helm richtig“ ist in der Online-Ausgabe 1/2021 des Magazins DGUV Arbeit & Gesundheit zu finden:

👉 [www.aug.dguv.de](http://www.aug.dguv.de)

## Gemeinsam gegen Corona

Die Corona-Pandemie ist zu unserem Alltagsbegleiter geworden – verbunden mit dem Erfordernis zusätzlicher Schutzmaßnahmen bei der Arbeit. Sie als Sicherheitsbeauftragte\*r leisten einen entscheidenden Beitrag, wenn sie Kolleginnen und Kollegen aufmerksam und informiert halten.

Der SiBe-Report Ihres Unfallversicherungsträgers gibt praktische Tipps und zeigt, welche kostenlosen Medien der gesetzlichen Unfallversicherung Sie nutzen können.

### Checken Sie's: Fake oder normkonform?

FFP2-Masken haben sich als wirksamer Schutz gegen die Verbreitung von Viren in der Corona-Pandemie erwiesen. Aufgrund der großen Nachfrage tauchen auch gefälschte oder mangelhafte Lieferungen auf. Wenn Sie Masken an Ihre Kolleginnen und Kollegen verteilen, können Sie anhand einiger Merkmale prüfen, ob es sich um ein „Fake“, also eine Fälschung, oder um zertifizierte Masken handelt.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat das Wichtigste in fünf Punkten auf einem Plakat zusammengefasst, zu finden unter:

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de) © Webcode dp1318343 oder p021644.

**1 CE-KENNZEICHNUNG**, immer gefolgt von 4-stelliger Kennzahl für die überwachende Prüfstelle (0121 = IFA); Ist die Prüfstelle für Atemschutz zugelassen?

**2 CHECK online: PRÜFSTELLE** korrekt?

**3 KLASSE: FFP1, FFP2 oder FFP3**, gefolgt von einer Leerstelle; Zusatz (verpflichtend): NR = nur für eine Schicht; R = wiederverwendbar; Zusatz (optional): D (für hohes Staubaufkommen geeignet)

**4** Nummer und Jahr der Veröffentlichung der **EUROPÄISCHEN PRÜFNORM**

**5 FIRMENNAME** oder anderer Hinweis auf Hersteller; **PRODUKTNAME**

Sind diese **5** Kriterien **NICHT** erfüllt, handelt es sich **NICHT** um eine normkonform geprüfte Atemschutzmaske vom FFP-Typ.

## Drei Fragen an Marcus Hussing

**Marcus Hussing ist Jurist bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).**

### Wann müssen Beschäftigte Masken tragen?

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen die Gesundheit ihrer Beschäftigten schützen. Während der Corona-Pandemie kann das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken notwendig sein. Das ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes. Die Beschäftigten haben die Pflicht, diese Masken zu verwenden.



### Was gilt, wenn jemand nicht mitzieht?

Maske tragen, Abstand halten, Hände waschen, Lüften – diese Maßnahmen erfordern ein hohes Sicherheitsbewusstsein. Beschäftigte haben die Pflicht, ihre Arbeitsleistung zu erbringen und dabei sich selbst und andere zu schützen. Zum Beispiel vom Tragen einer Maske kann man sich nur unter engen Voraussetzungen befreien lassen – und selbst dann hat man keinen Freifahrtschein. Wer sich nachdrücklich ohne anerkannten Grund weigert, kann abgemahnt, dem kann sogar gekündigt werden. Das haben inzwischen auch einige Gerichtsurteile bestätigt.

### Muss das Maskentragen erklärt und gezeigt werden?

Ja, durch die Unterweisung und offene Gespräche rund um Corona-Schutzmaßnahmen lassen sich nicht nur Fehler zum Beispiel beim Umgang mit den Masken vermeiden, sondern auch Fragen, mögliche Sorgen und Bedenken im Dialog aufgreifen. Gegebenenfalls finden sich Regelungen für Personen oder Gruppen, die sich durch einzelne Maßnahmen besonders belastet fühlen.

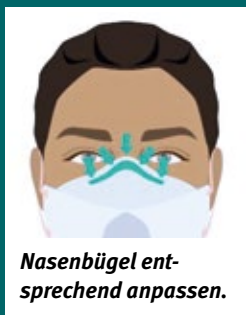
„Viele Sicherheitsbeauftragte, die in ihrem Bereich darauf achten, dass Masken getragen werden, wissen: Masken sind Konfliktstoff.“

# Schutzfaktor Maske

Nur wenn die Atemschutzmasken des Typs FFP2 korrekt benutzt werden, können sie tatsächlich schützen. Bis zu acht Stunden – mit Unterbrechungen – kann eine Maske maximal verwendet werden. Waschen oder ähnliche Tipps für die Wiederaufbereitung garantieren nicht mehr die volle Schutzwirkung. Also ab in den Müll mit getragenen Masken!

Häufig gestellte Fragen zur Maskenpflicht im Betrieb laut Corona-Arbeitsschutzverordnung sind zu finden unter:

• [www.dguv.de/de/praevention/corona/faq\\_gesamtuebersicht/faq\\_arbeitsschutzverordnung/index.jsp](http://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_arbeitsschutzverordnung/index.jsp)



**Nasenbügel entsprechend anpassen.**



**Bänder fest genug anziehen, ggf. mit Knoten versehen**



**Maske muss fest ansitzen, ideal ist ein leichter Unterdruck beim Einatmen**



**Ist die Maske feucht geworden, Maske wechseln (Schutzfunktion nicht mehr gegeben)**



**Kein Luftstrom darf an den Seiten zu spüren sein**



**Bart kann das feste Abschießen der Maske am Gesicht behindern**



**Maske nur mit sauberen Händen an den Bändern berühren**



**Maske höchstens 75 Minuten am Stück tragen**

**Tipp:** Auch ein Kurzvideo des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) zeigt, wie Atemschutzmasken des Typs FFP2 tatsächlich ihre Schutzwirkung entfalten:

• [www.dguv.de/de/mediencenter/film-center/gesundheit/masken/index.jsp](http://www.dguv.de/de/mediencenter/film-center/gesundheit/masken/index.jsp)

Quelle: [www.vergleich.org/ffp2-10er-pack/#FFP2\\_Masken\\_So\\_traegt\\_man\\_sie\\_richtig](http://www.vergleich.org/ffp2-10er-pack/#FFP2_Masken_So_traegt_man_sie_richtig)

## Mit einer App gegen dicke Luft

Wer mit mehreren Menschen im gleichen Raum arbeitet, kennt Diskussionen ums Lüften. In solchen Fällen helfen Fakten, wie sie das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen mit einer kostenlosen App liefern. Damit können Sie für einen



Raum errechnen, wie häufig das Lüften aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Je nachdem, wie viele Menschen sich darin wie lange aufhalten, gibt ein Timer Signal, wenn es wieder Zeit zum Lüften ist. Und falls es doch zu einer Diskussion kommt: Die App liefert alle

Argumente mit, warum Lüften – gerade in Zeiten von Corona – so wichtig ist.

### Die App herunterladen

Scannen Sie den QR-Code, um zur CO<sub>2</sub>-App bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) zu gelangen.



# Einsatz von Schnell- und Selbsttests – was ist zu beachten?

**Insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Infektionsgeschehens, der steigenden Auslastung der Intensivkapazitäten und des hohen Verbreitungsgrades der infektiöseren Virus-Mutationen wurde die Corona-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) aktualisiert und bis einschließlich 30.06.2021 verlängert.**

Können Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, sind Arbeitgeber aufgefordert, ihren Beschäftigten mindestens zwei Mal pro Woche Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus anzubieten (Corona-ArbSchV, § 5, 1).

**Hinweis:** Nachweise über die Beschaffung von Tests oder die Vereinbarung mit Dritten über die Testung von Beschäftigten sind bis zum 30.06.2021

aufzubewahren (Corona-ArbSchV, § 5, 2).

**Wichtig:** Unabhängig davon, ob die Tests durch geschultes Personal oder eigenhändig durchgeführt werden, bilden sie eine Momentaufnahme des Infektionsstatus ab. Die Genauigkeit der Testergebnisse kann nicht mit einem im Labor durchgeführten PCR-Test verglichen werden.

**Negatives Testergebnis:** Kommunizieren Sie deutlich, was ein Negativ-Ergebnis bedeutet (Momentaufnahme). Dieses sollte nicht zu einer Umgehung der geltenden Infektionsschutz-Regelungen und -maßnahmen verleiten.

**Positives Testergebnis:** In diesem Fall ist eine sofortige Absonderung der Test-

person erforderlich sowie eine Absicherung des Testergebnisses durch einen PCR-Test. Dieser erfolgt kostenfrei durch medizinisches Personal.

Antworten auf rund um das Testen häufig gestellte Fragen finden Sie u.a. auf den Seiten des Bundesgesundheitsministeriums als auch der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

## FAQ:

Bundesministerium für Gesundheit:  
[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-schnelltests.html)

DGUV:  
[www.dguv.de/de/praevention/corona/faq\\_gesamtuebersicht/faq\\_schnelltests/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp)

## Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2021

Der SiBe-Report erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB • Bayer. LUK • UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, [www.ukbremen.de](http://www.ukbremen.de), E-Mail: [office@ukbremen.de](mailto:office@ukbremen.de), Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, [www.bs-guv.de](http://www.bs-guv.de), E-Mail: [info@bs-guv.de](mailto:info@bs-guv.de), Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, [www.guvh.de](http://www.guvh.de) und [www.lukn.de](http://www.lukn.de), E-Mail: [info@guvh.de](mailto:info@guvh.de) und [info@lukn.de](mailto:info@lukn.de), Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, [www.guv-oldenburg.de](http://www.guv-oldenburg.de), E-Mail: [info@guv-oldenburg.de](mailto:info@guv-oldenburg.de), Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Britta König, [britta.koenig@ukbremen.de](mailto:britta.koenig@ukbremen.de).

Hinweis: In unseren Texten verwenden wir teilweise nur die männliche Form. Gemeint sind aber selbstverständlich durchgehend alle Geschlechter.

Bildnachweis: AdobeStock, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

## Brandgefährlicher Abfall

**Wer mit einem Entsorgungsfahrzeug Müll sammelt, muss auf leicht entzündlichen Abfall achten. Fast täglich entzündet sich in Deutschland Müllfracht. Der Grund: In Betrieben und Privathaushalten wird brandgefährliches Gut achtlos weggeworfen. Besonders gefährlich sind Lithium-Ionen-Akkus.**

Müll entzündet sich nur dann, wenn etwas hineingeraten ist, was dort nicht hingehört:

- in den kalten Jahreszeiten heiße Asche vom Kaminofen
- in der Grillsaison nicht ausgekühlte Kohle
- bei Sonneneinstrahlung leicht entzündliches Material wie zusammengeknüllte Putztücher
- Spraydosen
- Batterien, vor allem Lithium-Ionen-Akkus

Da Lithium-Ionen-Akkus mittlerweile in vielen Geräten wie Werkzeugen oder Computern verbaut werden, landen sie zunehmend im Restmüll, statt sachgerecht entsorgt zu werden. Eine leichte Beschädigung oder Kontakt zu Metall in der Mülltonne kann bereits zu einem Kurzschluss und einer Entzündung führen. Kritisch: Ein brennender Lithium-Ionen-Akku kann nicht mehr gelöscht werden. Es entstehen ätzende und giftige Dämpfe. Bricht so ein Brand in einem Müllsammelfahrzeug aus, gilt es für die Besatzung, besonnen zu handeln. Das Fahrzeug muss auf einer freien Fläche abgestellt und fachgerecht gelöscht werden.

Sorgen Sie in Ihrem Betrieb und zu Hause dafür, dass Akkus ausschließlich über die Sammelstellen im Handel oder auf dem örtlichen Wertstoffhof entsorgt werden. Und: Kleben Sie am besten vorher die Pole ab! Dann wird in der Regel nichts passieren.